

VEREINSSTATUTEN

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name: Verein FAIR leben und handeln

Sitz: 4780 Schärding

Tätigkeitsbereich: Österreich

§ 2) Zweck des Vereins

Der Verein hat eine gemeinnützige Zielsetzung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen. Solidarität und Gleichbehandlung nach innen und außen ist uns wichtig, insbesondere zwischen Frauen und Männern, inländischen und ausländischen Mitbürger*innen sowie alten und jungen Menschen.

1. Bewusstseinsbildung über die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in der Welt und die daraus entstehenden Probleme zwischen armen und reichen Ländern.
2. Anstöße zu einer bewussten Reflexion der eigenen Lebensweise und der gesellschaftlichen Strukturen in Bezug auf die „Länder des globalen Südens“ geben, um daraus Schlussfolgerungen und Konsequenzen im eigenen Lebensbereich zu ziehen.
3. Bildungs- und Informationsarbeit über die unter §2,1&2 genannten Punkte in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Bildungswesen.
4. Verkauf von fairgehandelten Produkten, vornehmlich aus den „Ländern des globalen Südens“. Anhand dieser Artikel werden den Konsument*innen produkt- und projektbezogene Information angeboten.
5. Vernetzung mit Vereinen, Initiativen und Gruppierungen mit ähnlichen Zielen – zum Zweck des Austausches, der gegenseitigen Unterstützung und Förderung.
6. Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen, die den oben genannten Zielen dienen.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Publikationen.
 - b) Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen sowie Seminaren.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Führung eines Ladens mit Verkauf von Produkten aus fairem Handel.
 - b) Mitgliedsbeiträge.
 - c) Subventionen durch private und öffentliche Stellen.
 - d) Erträge aus Veranstaltungen.
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4) Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 5) Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen Beitrittsantrag und Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Der Vorstand hat der nächstfolgenden Vollversammlung über die Veränderungen des Mitgliederstands zu berichten.
3. Mit dem Beitrittsantrag anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten.

§ 6) Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
3. Durch Ausschluss, auf Beschluss des Vorstandes bei schwerwiegenden, den Verein schädigenden Gründen. Gegen diese Entscheidung hat das auszuschließende Mitglied das Recht auf eine Berufung an die Vollversammlung. Die Vollversammlung entscheidet endgültig. In der Zeit von

Ausschluss durch den Vorstand bis zur Vollversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Durch Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Vollversammlung sowohl Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen, Leistungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 9) Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereines und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Zehntels der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen ist binnen Monatsfrist die Einberufung zu einer außerordentlichen Vollversammlung auszusprechen. Die außerordentliche Vollversammlung unterliegt derselben Geschäftsordnung wie die ordentliche Vollversammlung.

2. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

3. Anträge zur Vollversammlung sind von den Mitgliedern spätestens vier Werktage vor Beginn der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Zusatz- und Abänderungsvorschläge zu termingerecht eingereichten Anträgen können noch während des entsprechenden Tagesordnungspunktes während der Vollversammlung von jedem Mitglied

eingebraucht werden. Auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind auch neue Anträge, die während des entsprechenden Tagesordnungspunkts eingebracht werden, noch zu behandeln.

4. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung.

5. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt, welche den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied kann maximal zwei Stimmen abgeben.

6. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (oder ihrer Vertreter*innen) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Vollversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10) Die Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Beschlussfassung darüber.

2. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder die Rechnungsprüfer*innen entheben. Dafür benötigt es einen Zusatzantrag beim Tagesordnungspunkt „Bericht aus dem Vorstand“, der mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden muss.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen.

4. Die Entlastung des Vorstandes.

5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

6. Die Beschlussfassung über die von Vereinsorganen oder Mitgliedern eingebrachten Anträge.

7. Statutenänderungen.
8. Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein.

§ 11) Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter*in, Schriftführer*in, Kassier*in und den Ressortleiter*innen der Ressorts Veranstaltungen & Kooperationen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Er wird von der Vollversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
3. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter*in, bei längerfristiger Verhinderung durch jedes sonstige Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich mindestens dreimal pro Jahr einberufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 12) Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte im Inneren (Geschäftsführung) des Vereines gemäß der Statuten und der Beschlüsse der Vollversammlung.

2. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie innerhalb von sechs Wochen nach Ende des maximal zwölfmonatigen Geschäftsjahres für die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einer Vermögensübersicht zu sorgen.
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
4. Die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm.
5. Die Organisation der Wahl - hierzu wird eine Wahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die selbst nicht zur Wahl kandidieren.
6. Die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederkartei.
8. Installierung und Deinstallierung von Arbeitskreisen auf Zeit.
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär*in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er/Sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der/Die Schriftführer*in hat den/die Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

3. Der/Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung (vgl. § 12,2) des Vereins verantwortlich.

4. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in, in finanziellen Dingen (unter Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze) vom/von der Vorsitzenden und dem/r Kassier*in gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 14) Geschäftsführer*in

Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in einsetzen. Der/Die Geschäftsführer*in ist für die vom Verein betriebenen Unternehmen eigenverantwortlich zuständig. Er/Sie hat unter der Leitung des Vorstandes diese Unternehmen zu führen und dem Vorstand über die Führung, den Verlauf der Geschäfte und die finanzielle Lage der Unternehmen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Er/Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat aber im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 15) Bildungsreferent*in

Der Vorstand kann eine/n Bildungsreferent*in einsetzen. Der/Die Bildungsreferent*in ist für die Umsetzung des unter § 2,3 genannten Vereinszweckes zuständig. Er/Sie hat unter der Leitung des Vorstandes diesen Bereich zu führen und dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

Er/Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat aber im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 16) Rechnungsprüfer*innen

Zwei Rechnungsprüfer*innen werden auf die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Sie haben mindestens einmal jährlich und innerhalb von ±0 zehn Wochen nach Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsprüfung vorzunehmen und über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie über die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäßer Abwicklung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Darüber ist in der folgenden Vollversammlung zu berichten. Wenn finanzielle Verpflichtungen bestehen, die weit über das Vereinsvermögen hinaus gehen, ist im Prüfungsbericht die Bestandsgefährdung des Vereins aufzuzeigen.

Bei groben Gebarungsmängeln durch den Vorstand oder bei Bestandsgefährdung des Vereins kann von den Rechnungsprüfer*innen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, um die Mitglieder über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Fallen beide Rechnungsprüfer*innen auf unabsehbar lange Zeit aus bzw. legen beide ihr Amt zurück, ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung binnen vier Wochen einzuberufen und eine Neuwahl der Rechnungsprüfer*innen vorzunehmen.

§ 17) Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in namhaft macht. Diese beiden bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18) Abstimmung und Wahlen

1. Die Wahlkommission erstellt bis zur Wahl die Kandidat*innenliste.
2. Abstimmungen erfolgen offen.
3. Beschlüsse werden üblicherweise mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die in § 9,7, § 10,2, § 10,7, § 10,8 und § 19,1 genannten Angelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 19) Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein diesbezüglicher Antrag muss bereits auf der Einladung zur Vollversammlung angeführt werden.
2. Die Vollversammlung hat eine*n Liquidator*in zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das Vereinsvermögen muss im Falle der Vereinsauflösung einem gleichen oder ähnlichen, gemeinnützigen Zweck, den der Verein verfolgte, zugeführt werden.